

## BMF-Schreiben zu steuerlichen Fragen der betrieblichen Altersversorgung

---

Mit Schreiben vom 31.03.2010 hat das Bundesfinanzministerium umfangreich zum Thema „Steuerliche Förderung der privaten und betrieblichen Altersversorgung“ Stellung bezogen und gleichzeitig das „Vorgänger-Schreiben“ vom 20.01.2010 aufgehoben. Für die betriebliche Altersversorgung sind u. E. folgende Punkte von Bedeutung.

### Hinterbliebenenversorgung für Pflege- und faktische Stiefkinder

Ein Kind, das in einem Pflege- und Obhutsverhältnis zum Arbeitnehmer steht, kann auch dann als Hinterbliebener begünstigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 32 EStG nicht erfüllt sind. Allerdings muss spätestens bei Tod des Arbeitnehmers eine schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers über das Kindschaftsverhältnis vorliegen.

### Steuerunschädliche Abfindungen

Das BMF hat nun ausdrücklich bestätigt, dass auch bei Abfindung vertraglich unverfallbarer Anwartschaften bis zum Abfindungszeitpunkt von einer betrieblichen Altersversorgung ausgegangen werden kann. Das gilt sowohl für Abfindungszahlungen anlässlich des Ausscheidens, als auch im laufenden Arbeitsverhältnis. Die Zahlung der Abfindung wird steuerlich wie eine vorgezogene Versorgungsleistung behandelt.

Achtung: Das BMF hat nicht zur Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen eine Abfindung durch eine U-Kasse geleistet werden kann, ohne die Körperschaftsteuerbefreiung zu verlieren. Wir empfehlen Unterstützungskassen deshalb weiterhin eine restriktive „Abfindungspolitik“.

Die neue Rechtslage wird ausführlich in den febs-Praxisseminaren „Rückgedeckte U-Kasse“ am 01.07.2010 und „BAV für Fortgeschrittene I“ am 28.-29.06.2010 besprochen. Detailinfos unter <http://www.febs-consulting.de/seminare>.

### Steuerliche Behandlung des Versorgungsausgleichs

Das BMF nimmt ausführlich zu steuerlichen Fragen rund um den neuen Versorgungsausgleich Stellung und versucht die komplizierte gesetzliche Regelung zu erläutern. Der Teilungsvorgang selbst ist nur in wenigen Ausnahmefällen und nur bei externer Teilung steuerpflichtig. Wenn dies ausnahmsweise der Fall ist, so entsteht die Steuerlast stets beim Ausgleichsverpflichteten und nicht beim Berechtigten. Denn schließlich wird für den Versorgungsausgleich vorzeitig Vermögen aus dem Anspruch des Arbeitnehmers entnommen.

Für die Besteuerung im Alter sind jeweils die Verhältnisse der Person relevant, die auch die Leistungen erhält. Das gilt z. B. für persönliche Freibeträge und für die Steuerprogression. Soweit die Besteuerung der Leistungen aber von der steuerlichen Behandlung der Beiträge abhängt, ist es irrelevant, wem eventuelle Steuervergünstigungen auf die Beitragszahlungen gewährt wurden.

Die wichtigsten Details zur steuerlichen Behandlung des Versorgungsausgleichs werden im febs-Praxisseminar „Versorgungsausgleich“ am 13.07.2010 ausführlich behandelt. Nähere Infos unter <http://www.febs-consulting.de/seminare>. Noch mehr steuerliche Details sowie offene Zweifelsfragen bietet febs allen Produktanbietern im Rahmen von Inhouse-Seminaren.

Selbstverständlich stehen unsere Experten auch gerne zur Erstellung von Ausgleichsvorschlägen bei Scheidung einzelner Mitarbeiter zur Verfügung.

### Ihr Ansprechpartner

febs Consulting GmbH  
Andreas Buttler  
Geschäftsführer

Am Hochacker 3  
85630 Grasbrunn/München  
Tel. 089/890 42 86-10  
<http://www.febs-consulting.de>  
<mailto:andreas.buttler@febs-consulting.de>